

23/SN-155/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

LAD-VD-4901/4

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
318.004/3-II 1/85	Dr. Wagner	2197	10. Sep. 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 1985); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 2:

Die Bezeichnung des dort umschriebenen Deliktes mit dem Ausdruck "Computerbetrug" ist der österreichischen Gesetzessprache fremd. Da das einen echten Betrug kennzeichnende Tatbestandselement einer getäuschten Person fehlen kann, wie etwa bei der Input-Manipulation, wird dem spezifischen Tatbild der Norm entsprechend die Bezeichnung "betrügerische Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage" vorgeschlagen.

Zu Z. 4:

Wegen des gleichen Unrechtsgehaltes wäre zu überlegen, ob nicht die dem schweren Betrug gleichkommende betrügerische Verwendung einer Datenverarbeitung (§ 147a StGB) in den Kreis der nach § 166 StGB privilegierten Delikte aufgenommen werden sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-4901/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

